



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/12-Parl/85

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n12011AB
1985 -05- 2 0
zu 1216 1J

Wien, am 15. Mai 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1216/J-NR/85, betreffend Weisungen des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport an Beamte seines Ressorts, ehrenamtliche Funktionen zurückzulegen, die die Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Genossen am 20. März 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 4), 6) und 13)

Auf Grund der Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BDG 1979 habe ich Herrn Ministerialrat Dr. Tachezi über den zuständigen Sektionsleiter nahe gelegt, seine Funktion als Präsident des Vereines "Österreichische Wasserrettung" zurückzulegen, da sich Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des dienstlichen Interesses mit der Ausübung dieser Funktion ergaben.

§ 56 Abs. 2 BDG 1979 normiert unter anderem, daß ein Beamter dann keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, wenn diese ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Unter dem Begriff Nebenbeschäftigung ist auch eine nichterwerbsmäßige ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen eines Vereines zu verstehen und unterliegt daher der Beurteilung nach § 56 Abs. 2 BDG. Auch der Rechnungshof hat bei seinen Überprüfungen auf diese Problematik hingewiesen.

- 2 -

ad 5) und 7)

Ministerialrat Dr. Tachezi wurde vor Jahren auf Wunsch des Ministeriums zum Vorsitzenden der "ARGE Österreichisches Wasserrettungswesen" bestellt. Dieser ARGE gehören drei Vereine, nämlich die "Österreichische Wasserrettung", der "Arbeitersamariterbund Österreichs" und das "Österreichische Jugendrotkreuz", sowie vier Zentralstellen, nämlich das Bundesministerium für Inneres - Bundespolizei, das Bundesministerium für Inneres - Bundesgendarmerie, das Bundesministerium für Finanzen - Zollwache sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung an.

Ein Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, daß Dr. Tachezi Präsident eines der in der ARGE vertretenen Vereines wird, ist mir nicht bekannt.

ad 8) bis 11)

Sonst wurde bisher keinem Beamten nahegelegt, Funktionen in Vereinen etc. zurückzulegen. Weitere Empfehlungen dieser Art hängen vom Ergebnis laufender Überprüfungen ab.

ad 12)

Die Überprüfungen sind nicht abgeschlossen.

